

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 5

Freiburg i. Br., 3. Februar

1936

Inhalt: Homiletische Weiterbildung des Klerus. — Triennial- und Kura-Examen. — Portiunkulaprivileg. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen. — Beflagung der öffentlichen Gebäude der Körperschaften des öffentlichen Rechtes. — Einfuhrverbot von Reichsmarknoten. — Geburts- und Tauffchein. — Amtsblatt 1936. — Einkommensteuer. — Landhaus zu vermieten. — Verzicht. — Dekans-Ernennungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.

(Ord. 24. 1. 1936 Nr. 1021).

Homiletische Weiterbildung des Klerus.

Auf 30. Juni d. J. sind von den pflichtigen Priestern folgende homiletische Arbeiten vorzulegen:

1. Predigt auf Neujahr oder Epiphanie.
2. Homilie oder Predigt auf den fünften Sonntag nach Ostern.

Auf 31. Dezember d. J. sind vorzulegen:

1. Predigt auf das Schutzengel fest oder ein beliebiges Heiligenfest.
2. Predigt oder Homilie auf den ersten Adventssonntag.

Es sind nur solche Arbeiten vorzulegen, welche tatsächlich von den Verfassern gehalten wurden. Wenn die pflichtigen Priester an den obigen Tagen nicht gepredigt haben, dann ist ihnen die Vorlage einer Arbeit von einem anderen Sonn- oder Feiertage gestattet.

Verpflichtet zur Vorlage sind alle Priester der Ordinationsjahrgänge 1932, 1933, 1934 und 1935. Wir erinnern an unsere Verfügung vom 24. Februar 1930 Nr. 2011 (Anzeigebblatt Nr. 4), wonach die Predigten zwar bei den zuständigen Dekanaten einzureichen, von diesen aber ohne Zensur an uns einzusenden sind. Eine Dispens kann nur im Falle längerer Erkrankung oder sonstiger außerordentlicher Verhinderung in Frage kommen und ist unmittelbar bei uns einzuholen.

Die Arbeiten sind mit größerem Rande niederzuschreiben, womöglich in Maschinenschrift. Auf der ersten Seite sind Name, Ordinationsjahr und Anstellungsort, sowie das zuständige Dekanat anzugeben. Ein Vermerk über den Gottesdienst, in welchem die Predigt gehalten wurde, ist für deren Beurteilung von Bedeutung.

Wir benützen den Anlaß, um die Vorlage bezw. Einsendung der vom Jahre 1935 noch ausstehenden homiletischen Arbeiten eindringlich in Erinnerung zu bringen.

Freiburg i. Br., den 24. Januar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 1. 1936 Nr. 1022.)

Triennial- und Kura-Examen.

Für die Triennial- und Kura-Examina dieses Jahres setzen wir folgende Prüfungsgegenstände fest:

1. Fundamentalthologie: Die Lehre von der Offenbarung und die göttliche Sendung Jesu Christi.
2. Dogmatik: Christologie und Soteriologie.
3. Moralthologie: Die sittliche Ordnung des Familien- und Gesellschaftslebens.
4. Kirchenrecht: De cultu divino. CIC. can. 1255 ad 1321.
5. Exegese: Die Psalmen der Sonntagsmatutin (1, 2, 3, 8, 9, 10) und die Episteln der sechs Sonntage nach Ostern.

Obige Prüfungsgegenstände gelten für das Triennial-Examen im vollen Umfange. Für das Kura-Examen kommt die Fundamentalthologie in Wegfall.

Zum Triennialexamen sind alle Priester der Ordinationsjahrgänge 1933, 1934 und 1935 verpflichtet, zum Kuraexamen alle übrigen Priester, deren Jurisdiktion in diesem Jahre erlischt und die den Pfarrkonkurs noch nicht abgelegt haben bezw. sich demselben in diesem Jahre nicht unterziehen. Für die Vorbereitung auf die kirchenrechtliche Prüfung ist nicht nur der C.I.C., sondern auch ein Lehrbuch beizuziehen. Die Prüfung

in Cregefe ist nach dem Vulgatertexte abzulegen. Für das Examen in Moraltheologie verweisen wir auf J. Mausbach, Katholische Moraltheologie, III. Band, §§ 2 bis 10 oder auf D. Schilling, Lehrbuch der Moraltheologie, II. Band, §§ 120 bis 136.

Die Herren Pfarrvorstände wollen ihren Hilfsgeistlichen von dieser Verfügung Kenntnis geben. Die Abhaltung der Examina ist für den Herbst vorgesehen; genauer Termin und Ort für die einzelnen Bezirke werden noch bekannt gegeben.

Freiburg i. Br., den 24. Januar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 1. 1936 Nr. 1347.)

Portiunkulaprivileg.

Die Vorstände der Pfarreien und Kuratien, die Rectoren der Kirchen und Kapellen, die für ihre Kirchen und Oratorien das Portiunkulaprivileg erwerben oder erneuern lassen wollen, werden ersucht, entsprechende Anträge bis spätestens 20. März 1936 bei uns einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Gesuche können für dieses Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

In allen Fällen, in denen es sich um Erneuerung eines bereits in früheren Jahren verliehenen Privilegs handelt, ist das in Frage kommende Reskript dem Antrag beizufügen. Im übrigen verweisen wir auf unseren Erlaß vom 31. Januar 1931, Nr. 1237, Anzeigebblatt Nr. 3 vom Jahre 1931.

Freiburg i. Br., den 29. Januar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 31. 1. 1936 Nr. 1536.)

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung wurde übertragen:

A. Baden

1. im Dekanat Achern

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Dr. Edmund Fehle in Achern an den Volksschulen der Pfarreien Fautenbach, Gamschurst, Großweier, Menchen, Sasbach und Wagschurst;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Leopold Schweizer in Ulm b. D. an der Volksschule in Achern;

2. im Dekanat Buchen

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph

Mundel in Hainstadt an den Volksschulen der Pfarreien Buchen, Öbzingen, Hettigenbeuern, Hettigen, Hollerbach und Rosenberg;

- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Alfons Mörber an der Volksschule in Hainstadt;

3. im Dekanat Donaueschingen

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Gottlieb Huber in Hammereisenbach an den Volksschulen der Pfarreien Bräunlingen, Hubertshofen, Hüfingen, Tannheim und Wolterdingen;
- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Theodor Verberich in Böhrenbach an den Volksschulen der Pfarreien Furtwangen, Gütenbach, Hammereisenbach, Neukirch, Rohrbach, Schönenbach und Urach;
- c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Emil Hogg in Wolterdingen an den Volksschulen der Pfarreien Aasen, Donaueschingen, Grünlingen, Heidenhofen, Neudingen, Pföhren, Sunthausen und Böhrenbach;

4. im Dekanat Emdingen

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Blum in Kiegel an den Volksschulen der Pfarreien Öbzingen, Emdingen, Fechtingen, Niederhausen, Oberbergen, Oberhausen, Oberrotweil und Schelingen;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Ignaz Kraft in Achlarren an den Schulen in Kiegel;

5. im Dekanat Engen

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Heinrich Risch in Büßlingen an den Volksschulen der Pfarreien Aach, Beuren a. d. Aach, Ehingen, Honstetten, Mühlhausen und Volkertshausen;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Geistl. Rat Johann Moosbrugger in Ehingen an der Schule in Binningen;

6. im Dekanat Ettligen

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Andreas Leimbach in Busenbach an den Volksschulen der Pfarreien Ettligen, Ettligenweier und Malsch b. E.;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Joseph Fellhauer in Burbach die Schule der Pfarrei Moosbrunn;

7. im Stadtdekanat Freiburg

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Dr. Albert Rude in Freiburg an der Stühlinger Knaben- und Mädchenschule und an der Emil Thoma-Schule;
- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Joseph Dechler in Freiburg an der Hilda- und Tibolischule und an den Schulen der Pfarreien Günstertal, Haslach und Littenweiler;

8. im Dekanat Heidelberg

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Raimund Schindwein in Neckargemünd an den Volksschulen der Pfarreien Eppelheim, Heidelberg-Schlierbach, Kirchheim, Leimen, Pfaffengrund, Sandhausen und Wieblingen;

9. im Stadtdekanat Karlsruhe

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Friedrich Bliuk in Durlach an den Volksschulen der Pfarreien Durlach, Grözingen und Rintheim;

10. im Dekanat Lahr

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Andreas Tröschler in Kappel a. Rh. an den Volksschulen der Pfarreien Altdorf, Eitenheimmünster, Rippenheim, Kürzell, Lahr, Lahr-Dinglingen, Mahlberg, Münchweiler und Sulz;

11. im Dekanat Sinzgan

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Emil Sättle in Frickingen an den Volksschulen der Pfarreien Altheim, Großschönach, Herdwangen, Höttingen, Illmensee, Mimmenhausen, Dwingen, Ueberlingen a. S. und Ueberlingen-Andelshofen;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Weibert Schreiber in Betenbrunn an der Volksschule in Frickingen;
- c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Klein in Mimmenhausen an der Volksschule in Salem;

12 im Dekanat Meßkirch

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Stephan Scherer in Nach-Linz an den Volksschulen der Pfarreien Boll, Engelswies, Gutenstein, Menningen und Zell a. N.;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Dr. Joseph Wolfen in Sauldorf an der Volksschule in Nach-Linz;

13. im Dekanat Neuenburg

- a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Willibald Strohmeier in St. Trudpert an den Volksschulen der Pfarreien Schliengen und Wettelbrunn;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Wagner in Heitersheim an den Volksschulen in der Pfarrei Müllheim;
- c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Anton Braun in Schliengen an der Volksschule in Heitersheim;

14. im Dekanat Dffenburg

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Wilhelm Bartelt in Niederschoppsheim an den Volksschulen der Pfarreien Diersburg, Hofweier, Marlen, Müllen, Schutterwald und Walterstweier;

15. im Dekanat Rastatt

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Jo-

seph Rothenbiller in Muggensturm an den Volksschulen der Pfarreien Elchesheim, Iffezheim, Ottersdorf, Pflittersdorf, Sandweier, Steinmauern und Winterstorf;

16. im Dekanat Stockach

- c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Rudolf Fackler in Liptingen an den Volksschulen der Pfarreien Gallmansweil, Heudorf b. St., Mahlspüren, Mainwangen, Mühligen, Morgenwies und Schwandorf;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Otto Kern in Stockach an der Volksschule in Liptingen;

17. im Dekanat Waldbirch

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Ruhnimhof in Heimbach an den Volksschulen der Pfarreien Gutach, Kollnau, Oberwinden und Reute;

18. im Dekanat Walldürn

dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Mundel in Hainstadt an der Volksschule in Altheim.

B. Hohenzollern**1. im Dekanat Haigerloch**

- a) dem neuernannten Erzb. Prüfungskommissär Pfarrer Karl Hiller in Betra an den Volksschulen der Pfarreien Bittelbrunn, Dettensee, Hart, Imnau und Weildorf;
- b) dem Erzb. Prüfungskommissär Dekan Andreas Dieringer an der Volksschule in Glatt;

2. im Dekanat Beringen

- a) dem neuernannten Erzb. Prüfungskommissär Pfarrer Moriz Oswald in Stetten u. S. an den Volksschulen der Pfarreien Billafingen, Gammertingen, Hettingen, Langenenslingen, Melchingen, Neufra und Salmenzingen;
- b) dem Erzb. Prüfungskommissär Dekan Matthias Bogenschütz in Trochtelfingen an den Volksschulen der Pfarreien Feldhausen, Kettenacker, Steinhilben und Stetten;
- c) dem Erzb. Prüfungskommissär Pfarrer Ferdinand Häusler in Neufra an den Volksschulen der Pfarreien Inneringen, Rिंगingen und Trochtelfingen.

Freiburg i. Br., den 31. Januar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 1. 1936 Nr. 813.)

Beflaggung der öffentlichen Gebäude der Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Die bisher über die Beflaggung der kirchlichen Gebäude erschienenen gesetzlichen Vorschriften (vgl. Amts-

blatt 1935 S. 379, 447, 457, 482) werden nachstehend übersichtlich zusammengestellt:

1. Die öffentlichen Gebäude des Reiches, der Länder und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes flaggen mit der Hakenkreuzflagge. Die Flagge Schwarz-Weiß-Rot und die Flaggen der Länder dürfen künftig nicht mehr gezeigt werden (Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935).

2. An den Tagen, an welchen die Beflaggung staatlicherseits angeordnet ist, sind auch die Kirchengebäude und kirchlichen Dienstgebäude allein mit der Hakenkreuzfahne zu beflaggen, auch dann, wenn der Tag zugleich besondere kirchliche Bedeutung hat. Unter Kirchengebäuden sind die Pfarr-, Kuratie-, Filial- und Nebenkirchen zu verstehen. Zu den kirchlichen Dienstgebäuden zählen die Gebäude der kirchlichen Verwaltungen und die Pfarr- und Kuratiehäuser. Den Dienstgebäuden stehen dienstlich benutzte Teile privater Gebäude gleich.

3. Laut Erlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1935 sind die Kirchengebäude selbst zu beflaggen. „Damit ist es, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, unvereinbar, wenn zu dem besonderen Zweck der Setzung der Reichs- und Nationalflagge eigene Masten aufgestellt werden, obwohl es bisher üblich war, zur Flaggensetzung die Kirchengebäude selbst zu benutzen“.

4. Die Beflaggung beginnt 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

5. Tage, an welchen allgemein ohne besondere Aufforderung mit der Reichs- und Nationalflagge allein zu flaggen ist, sind:

- a. Neujahrstag.
- b. Reichsgründungstag (18. Januar),
- c. Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
- d. Heldengedenktag (5. Sonntag vor Ostern — 2. Fastensonntag), Halbmast flaggen,
- e. Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
- f) Nationaler Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai),
- g) Erntedanktag.

Bei anderen Anlässen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Beflaggung der öffentlichen Gebäude anordnen, die in der Regel nur durch den Rundfunk und die Presse bekannt gegeben wird.

6. Für den Bereich eines Landes können die Reichsstatthalter bzw. in Preußen die Oberpräsidenten eine diesbezügliche Anordnung treffen.

Für Anordnung der örtlichen Beflaggung sind in Preußen die Regierungspräsidenten zuständig, in Baden für die Stadt Karlsruhe der Minister des Innern, im übrigen die Landeskommissäre.

7. An kirchlichen Festen wie Weißer Sonntag, Fronleichnam, Orts- und Kirchenpatrozinium, kirchliche Jubiläen, Jubiläen der Geistlichen, Primizen, Firmung, Kirchenkonsekration usw. soll, soweit beflaggt wird, die Kirchenfahne (gelb-weiß) gehißt werden. Es kann auch die Reichsflagge gezeigt werden. Wenn an einem Gebäude die Reichsflagge und die Kirchenfahne nebeneinander gesetzt werden, gebührt der Reichsflagge nach Anordnung der Regierung die bevorzugte Stelle.

Die bevorzugte Stelle bei Gebäuden ist die Hauptfront. Wenn von einer Gebäudeseite mehrere Flaggen gezeigt werden, so wird die Reichsflagge rechts, die Kirchenfahne links gesetzt, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick auf die Straße gesehen.

Die an den Gebäuden gesetzten Flaggen sollen gleich groß sein.

8. Wer den vom Herrn Reichsminister des Innern bezüglich der Beflaggung der öffentlichen Gebäude getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Geistlichen werden angewiesen, die vorstehenden Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten.

Freiburg i. Br., den 29. Januar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 1. 1936 Nr. 872.)

Einfuhrverbot von Reichsmarknoten.

Zum Schutze des deutschen Volksvermögens wurde eine neue Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935 (in Kraft seit 6. Dezember 1935) erlassen, wonach die Einfuhr und Verbringung von Reichsmarknoten in das Inland von einer Genehmigung abhängig gemacht wird und ein Annahmeverbot für Reichsmarknoten, die aus dem Ausland eingehen, ausgesprochen wird. Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen, die für unsere kirchlichen und caritativen Institutionen recht bedeutsam sind und von diesen peinlichst beobachtet werden müssen, ist folgendes genauestens zu beachten:

1. Der Gegenstand des Verbotes.

Unter das Verbot fallen die „Reichsmarknoten“. Dazu gehören Reichsbanknoten, Rentenbankscheine und die Noten der früheren Ländernoten-Institute. Deutsches Hartgeld fällt nicht darunter.

Durch das Verbot wird die Einbringung der genannten Reichsmarknoten aus dem Ausland und die Annahme derselben verboten und von einer Genehmigung der Devisenstelle abhängig gemacht. Gegenstand des Verbotes ist also der zwischenstaatliche Verkehr mit Reichsmarknoten. Der Zweck, zu dem ein solcher zwischenstaatlicher Verkehr stattfindet, ist bedeutungslos. Es ist völlig gleichgültig, ob ein zwischenstaatlicher Verkehr in Reichsmarknoten zur Begleichung deutscher Forderungen oder als Darlehen oder als Geschenk oder zu irgend einem anderen Zweck erfolgt.

2. Der Personenkreis.

Niemand darf die oben bezeichneten Noten annehmen, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Noten aus dem Ausland eingebracht worden sind. Da im Einzelfalle die Prüfung, ob ein Ausländer mit Genehmigung die Reichsmarknoten eingebracht hat, recht schwierig ist, erscheint es praktisch, künftig von Ausländern keinerlei Reichsmarknoten entgegenzunehmen, gleichgültig, ob diese im Ausland wohnen oder im Inland ihren Wohnsitz haben, gleichgültig auch, aus welchem Grunde die Zahlung erfolgt. Auch beim Grenzübertritt nach Deutschland dürfen keine Reichsmarknoten aus dem Bestande einer ausländischen Niederlassung eingeführt werden. Besonders soll niemand auf die Bitte eines Dritten eingehen, solche Reichsmarknoten über die Grenze mitzunehmen oder an irgend eine Stelle zu überbringen.

3. Verhalten bei Einsendung von Reichsmarknoten.

Sollten bei irgend einer Stelle Reichsmarknoten dennoch eingehen, so muß der Empfänger den Empfang der Noten binnen drei Tagen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Absenders, soweit ihm diese bekannt sind, der für ihn zuständigen Devisenstelle anzeigen. Soweit es sich um mutterhaus eigene Anstalten handelt, dürfte es in einem solchen Falle am zweckmäßigsten sein, unverzüglich die empfangenen Reichsmarknoten (und zwar die gleichen, nicht andere!) in einem Wertbrief, unter Beifügung der obigen Angaben, an das Mutterhaus zu senden, damit dieses binnen drei Tagen die vorgeschriebene Meldung bei der Devisenstelle machen kann. Soweit die Anstalt im Eigentum eines anderen Rechtsträgers, z. B. Kirchengemeinde, Kommune usw. steht, hat die zuständige Stelle sofort das Notwendige zu veranlassen.

4. Strafen.

Jeder Verstoß gegen die genannten Vorschriften zieht außerordentlich schwere Strafen nach sich. Es finden die durch die Devisengesetzgebung vorgesehenen Strafen und Maßnahmen Anwendung.

5. Vorsichtsmaßnahmen.

Falls in einer Anstalt Ausländer als Kranke, Pflege-linge, Gäste, Schüler, Mieter usw. untergebracht sind oder falls ein Ausländer für deutsche Inassen bezahlt, raten wir zu folgenden Vorsichtsmaßnahmen:

a) Es ist sofort vertraglich zu vereinbaren, daß die Zahlungen nur in ausländischer Währung und auf keinen Fall in Reichsmarknoten geleistet werden dürfen;

b) auf die Rechnungen setze man den Vermerk (evtl. Stempelaufdruck): „Zahlungen von Ausländern in deutscher Reichswährung, namentlich in Reichsmarknoten, sind ausgeschlossen. Sie haben in ausländischer Währung zu erfolgen“.

Die auf diese Weise eingehenden Devisen (ausländischen Zahlungsmittel) müssen binnen drei Tagen der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt angeboten werden.

Freiburg i. Br., den 21. Januar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 31. 1. 1936 Nr. 1333.)

Geburts- und Taufschein.

In einer ausländischen Erbschafts Sache wird ein Geburtschein für Rudolf Johann Käble gesucht. Derselbe soll am 26. Dezember 1832 oder 1833 im Lande Baden geboren sein. Für Einsendung der richtigen Urkunde ist eine Belohnung von 10 M. ausgesetzt.

Wir ersuchen die Geistlichen, in den Kirchenbüchern nach dem Eintrag der Geburt und Taufe des genannten Käble nachzusehen und amtlich beglaubigte Abschrift des Eintrags an uns einzusenden.

Freiburg i. Br., den 31. Januar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 1. 1936 Nr. 520.)

Amtsblatt 1936.

Wir sehen uns wegen der steigenden Kosten des Amtsblattes veranlaßt, den Bezugspreis von bisher *RM* 1.20 auf *RM* 1.40 für das Vierteljahr zu erhöhen.

Freiburg i. Br., den 16. Januar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. D. St. R. 15. 1. 1936 Nr. 957.)

Einkommensteuer.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 10. Dezember 1935 Nr. 22503, Amtsblatt S. 483, geben wir bekannt:

Der Herr Reichsfinanzminister hat mit Runderlaß vom 10. Januar 1936 aus Billigkeitsgründen bestimmt, daß ledige Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs folgt, steuerlich als kinderlos verheiratet zu behandeln sind. Die Lohnsteuer für diese Arbeitnehmer bestimmt sich in diesem Fall nach Spalte 4 der Lohnsteuertabelle (kinderlos Verheiratete).

Diese Anordnung gilt erstmals für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1935 enden.

Soweit für den Monat Januar im Widerspruch zu dieser Anordnung von der Allg. Kath. Kirchensteuerklasse zuviel Lohnsteuer einbehalten sein sollte, werden die zuviel einbehaltenen und abgeführten Beträge mit später abzuführenden Lohnsteuerbeträgen verrechnet werden.

Eine entsprechende Anordnung hat der Herr Reichsfinanzminister für die zu veranlagenden ledigen Steuerpflichtigen, die spätestens am 31. August des für die Veranlagung in Betracht kommenden Kalenderjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben, getroffen. Für diese findet die Regelung erstmals bei der im Jahre 1937 erfolgenden Veranlagung für 1936 Anwendung. Die bei der Veranlagung im Jahre 1936 für 1936 festzusetzenden Vorauszahlungen sind entsprechend zu bemessen.

Freiburg i. Br., den 15. Januar 1936.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(Erzb. D. St. N. 17. 1. 1936 Nr. 397.)

Landhaus zu vermieten.

In Dppenau (Renchthal) ist ein Landhaus an der Dierbachtalstraße in schöner Lage, etwa 15—20 Minuten vom Bahnhof Dppenau entfernt, mit 6 Zimmern, 4 Dachzimmern, Glasveranda, Küche, Badezimmer, Speisekammer, WC. und sonstigem Zubehör, sofort oder auf 1. April zu vermieten. Wasserleitung und elektrisch Licht sind vorhanden. Im zugehörigen Garten und Hof sind 9 Zierbäume und 22 Obstbäume, deren Ertrag dem Mieter zusteht. Die Räume werden vor dem Einzug des neuen Mieters angemessen instandgesetzt. Die monatliche Miete beträgt 95.—RM. Geeignete Bewerber wollen auf diese Gelegenheit aufmerksam gemacht werden. Forstwart Huber in Dppenau, Steigstraße, zeigt das Haus vor. Nähere Auskunft bei Kathol. Stiftungsverwaltung Freiburg i. Br., Herrenstraße 35.

Freiburg i. Br., den 17. Januar 1935.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Erich Beck auf die Pfarrei Feldhausen, Dekanat Beringen, mit Wirkung vom 1. Februar d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Dekans = Ernennungen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 24. Januar 1936 den Pfarrer Leopold Rothermel in Königsheim zum Dekan des Kapitels Tauberbischofsheim bestellt.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 30. Januar d. J. den Pfarrer Matthias Vogenschütz in Trochtelfingen zum Dekan des Kapitels Beringen bestellt.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Buehl, decanatus Buehl.

Endingen, decanatus Endingen.

Grossrinderfeld, decanatus Tauberbischofsheim.

Guettingen, decanatus Konstanz.

Herten, decanatus Saeckingen.

Hinterzarten, decanatus Neustadt.

Kappel im Tal, decanatus Breisach.

Lippertsreute, decanatus Linzgau.

Nenzingen, decanatus Stockach.

Wangen, decanatus Hegau.

Weiher, decanatus Bruchsal.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Osterburken, decanatus Buchen.

Patronus: Princeps de Leiningen. Petitiones intra 14 dies ad cameram administrationis generalis principis in Amorbach (Bavariae) dirigendae sunt.

Weiterdingen, decanatus Engen.

Patronus baro de Hornstein-Binningen in loco Binningen, ad quem petitiones intra 14 dies dirigendae sunt.

Storbfälle.

21. Jan.: Hugo Weiler, Pfarrer a. D., Spiritual im Kloster der Karmelitinnen in Kirchzarten † in Freiburg, St. Josefskrankenhaus.

25. " Wilhelm Böckel, Päpstl. Geheimkammerer, Erzb. Geisfl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Bühl, St. Peter und Paul.

26. " Alois Ruhnümlich, resign. Stadtpfarrer von Osterburken, † in Werbach.

R. I. P.

